

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0693/2012

Abteilung: Fachbereich 2
Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frank Scheid
Uwe Rudingsdorfer
Jürgen Alshuth

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 12310

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	29.04.2010	nicht öffentlich	Information
Haupt- und Stiftungsausschuss	17.06.2010	nicht öffentlich	zurückgestellt
Haupt- und Stiftungsausschuss	02.02.2012	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	09.02.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Novellierung der Sondernutzungssatzung vom 19.12.2001

Referenzvorlage: 0232/2010

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Stiftungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Sondernutzungssatzung gemäß dem Vorschlag der Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Haupt- und Stiftungsausschusses sowie der Verwaltung.

Begründung:

Mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 15.09.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, die Novellierung der Sondernutzungssatzung vom 19.12.2001 vorzunehmen und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung hatte für die Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschuss am 17.06.2010 eine umfangreiche Vorlage erarbeitet. Der Ausschuss sah seinerzeit noch Beratungsbedarf. Der Tagesordnungspunkt wurde daraufhin einstimmig zurückgestellt und eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe hat letztmals am 07.12.2011 getagt. Vertreter des Einzelhandels und der Gastronomie waren zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Außerdem hatten sie Gelegenheit sich in zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe direkt zu äußern.

Gesprächsbedarf gab es insbesondere über die Richtlinie zur Gestaltung der Sondernutzungseinrichtungen. Hier ist festzustellen, dass Speyer über ein, auch im Vergleich zu anderen Orten mit historischen Stadtzentren, hohes Gestaltungsniveau bei den Sondernutzungseinrichtungen im öffentlichen Straßenraum verfügt. Die Gestaltung der Sondernutzungsgegenstände ist wesentlicher Bestandteil der Stadtbildpflege und rundet die bauliche Stadtbildpflege im Sinne einer ganzheitlichen Gestaltung ab.

Dieses wird erreicht durch die Abstimmung von Sondernutzungsgegenständen wie Schirmen, Tischen, Stühlen, Warenauslagen, Pflanzkübeln usw. mit der Abteilung Stadtplanung. Eine Sondernutzungserlaubnis wird von der Straßenverkehrsbehörde dann erteilt, wenn der entsprechende Abstimmungsvermerk der Abteilung Stadtplanung mit den zugehörigen Zeichnungen und Bilddarstellungen vorliegt. Die gestalterische Abstimmung wird seit 1990, seit der Neugestaltung von Maximilianstraße und Domplatz im Rahmen der 2000-Jahr-Feier, durchgeführt.

Die gestalterische Linie der Stadt Speyer bei den Sondernutzungseinrichtungen war bisher nicht als Konzept schriftlich festgelegt, sondern wurde den Antragstellern von Sondernutzungserlaubnissen in den jeweiligen Beratungsgesprächen dargelegt. Das Falblatt „Nutzung und

Gestaltung des Straßenraumes“ aus dem Jahr 2004 diene hierbei lediglich zur Veranschaulichung und der Nennung der zuständigen Ansprechpartner in der Verwaltung.

Die als Anlage beigefügte Gestaltungsrichtlinie hat die Aufgabe, Rechtssicherheit für die Verwirklichung der gestalterischen Absichten bei den Sondernutzungseinrichtungen herzustellen. Diese besteht bisher nicht, weil bei der Auswahl der Sondernutzungsgegenstände immer nur Einzelfallentscheidungen getroffen wurden, die nicht auf einem klar vorgegebenen, schriftlich niedergelegten Handlungskonzept beruhen. Dadurch sind die Einzelfallentscheidungen für den betroffenen Bürger nicht transparent und die rechtlich erforderliche Gleichbehandlung ist formal nicht sichergestellt.

Dies hat zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs oder Rechtsstreits über gestalterisch ungeeignete Sondernutzungsgegenstände (Kunststoffmobiliar, bunt bedruckte Schirme, Fremdgegenstände zu Werbezwecken usw.) die Stadt Speyer ihre Interessen rechtlich nicht durchsetzen kann, weil ein Gestaltungskonzept fehlt. Soweit in der Vergangenheit ungeeignete Sondernutzungsgegenstände abgelehnt bzw. bei ungenehmigter Aufstellung deren Beseitigung oder Ersatz verfügt wurde, erhob die Rechtsabteilung der Stadt Speyer die Forderung, dass solche Ablehnungen nur auf der Basis einer verwaltungsinternen Gestaltungsrichtlinie verfügt werden können. Die Erstellung dieser Richtlinie wurde von der Rechtsabteilung daher dringend gefordert und ist mit ihr abgestimmt.

Zur rechtlichen Absicherung und zur Schaffung von Verbindlichkeit, ist ein Beschluss durch den Stadtrat erforderlich.

Die Richtlinie hat nicht das Ziel, enger gefasste Gestaltungsvorgaben als bisher festzulegen. Eine Einengung oder gar „Gängelung“ der Gewerbetreibenden durch überzogene gestalterische Vorgaben ist weder beabsichtigt noch zu befürchten. Vielmehr sind hier schriftlich die Absichten, die die Stadt Speyer seit Jahren verfolgt, und die im Straßenbild nachvollziehbar sind, systematisch zusammengefasst. Der im Oktober 2009 erstellte erste Entwurf zu der Richtlinie wurde in zahlreichen Sitzungen mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Sondernutzungsrichtlinie sowie den Vertretern des Einzelhandels und der Gastronomie abgestimmt und überarbeitet. Dieser Abstimmungsarbeit sind wichtige Anregungen und Zusätze (Schirme über Textil-Warenauslagen, Gestaltung von Tischen, Stühlen und Schirmen, Gestaltung von Klappschildern, zusätzliche Begrünungen, größere Warenauslagentiefen usw.) zu verdanken.

Die Richtlinie gibt lediglich einen gestalterischen Rahmen in Bezug auf Bauart, Material und Gestaltung vor; nur in wenigen Fällen schließt sie bestimmte Gestaltungsweisen aus (Kunststoffmobiliar, bedruckte Schirme usw.). Ziel ist ein zeitgemäßes und qualitätvolles Stadtmobiliar, das einerseits für Neuerungen und kreative Ideen offen ist, andererseits aber Beliebigkeit und Anspruchslosigkeit in Material und Gestaltung vermeidet. Darüber hinaus soll eine optische Überfrachtung, ein „Zustellen“ des Stadtbildes, durch ein Übermaß an Sondernutzung oder durch Fremdgegenstände vermieden werden.

Der Text wird durch den Bildanhang abgerundet, in dem als Positiv-Negativ-Gegenüberstellung Beispiele für Sondernutzungsgegenstände dargestellt sind.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und der Verwaltung (Fachbereich 1-140 (Abteilung Recht), Fachbereich 2-220 (Abteilung Verkehr), Fachbereich 5-520 (Abteilung Stadtplanung)) ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Sondernutzungssatzung
- Gebührenverzeichnis
- Gestaltungsrichtlinien